


<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2016-04-19	10 20 13/26

## Satzung

### über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 311) des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2016-04-19	2012-08-01

#### § 1

##### Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2015 festgelegt.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsmitteln,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.


(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

Hiernach ist nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG gebühren- oder kostenerstattungspflichtig

<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-12-11	10 20 13 / 26

- wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,

- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,

- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

Stellt die Gemeinde für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.

Nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### **Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zur Rückkehr ins Feuerwehrhaus nach Einsatzenende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 5

##### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

#### § 6

##### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### § 7


##### **Haftung**

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.


<p style="text-align: center;"><b>Ortsrecht</b></p> <p style="text-align: center;">der Samtgemeinde Brome</p>		<p>Stand: 2003-12-11</p>	<p>Aktenzeichen: 10 20 13 / 26</p>
---	--	------------------------------	--

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Brome über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung) sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome jeweils vom 11.12.2003 außer Kraft.

(3) Für den Zeitraum vom 01.08.2012 bis zur Verkündung dieser Satzung werden die Gebühren auf die Höhe des/der sich aus der Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung vom 11.12.2003 ergebenden Kostenersatzes und Gebühren beschränkt.

Brome, den 19.04.2016

Manuela Peckmann  
Samtgemeindebürgermeister

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2003-12-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 26
--	--	----------------------	--------------------------------

**Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr- Gebührensatzung) vom 19.04.2016**

### Gebührentarif

	je 15 Minuten	je ganze Stunde
<b>1. Personaleinsatz</b>		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	15,22 €/ Pers.	60,88 €/ Pers.
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1 Einsatzleitwagen (ELW)	147,33 €/FZ	589,32 €/FZ
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	59,50 €/FZ	238,00 €/FZ
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF)	131,34 €/FZ	525,36 €/FZ
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF)	141,59 €/FZ	566,36 €/FZ
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	86,18 €/FZ	344,72 €/FZ
2.6 Rüstwagen (RW)	138,50 €/FZ	554,00 €/FZ

### 3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Einkaufspreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist in der Gebühr für den Personaleinsatz enthalten.

### 5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.